

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 626 Bedingung;
 HGB § 89, §§ 128, 161; ZPO § 145 Abs. 3,
 § 277, § 282 Abs. 1, § 322 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 572/77

Urteil des BAG vom 1. Februar 1979

LAG Hamburg

Hinweise des Senats: 1. Zur Zulässigkeit der Zurücknahme der
(in Stichworten) · Hilfsaufrechnung im Prozeß.
 2. Zur unzulässigen Umgehung des zwingenden
 Kündigungsschutzes für Handelsvertreter
 (§ 89 HGB) durch Vereinbarung einer Be-
 dingung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 572/77

1 Sa 4/76 Hamburg

Verkündet am
1. Februar 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. April 1977 - 1 Sa 4/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin betrieb in der Form einer Kommanditgesellschaft einen Versandhandel. Persönlich haftender Gesellschafter war bis zum 11. Februar 1970 Herr M M , danach eine "M - Beteiligungs-GmbH". Seit 30. Juli 1971 ist die Klägerin nicht mehr werbend tätig; sie wird liquidiert. Persönlich haftender Gesellschafter ist seit Januar 1977 wiederum Herr M M .

Die Beklagte ist am 1. Oktober 1911 geboren. Seit dem Tode ihres Ehemannes K E im Jahre 1964 war sie als Handelsvertreterin für die Klägerin tätig. Sie übernahm diese Tätigkeit und den Kundenstamm von ihrem verstorbenen Ehemann, der seit 1951 für die Klägerin gearbeitet hatte. Ihre Abschlüsse wurden mit den gleichen Provisionen vergütet. Ferner wurde eine Versorgungszusage mit einem Ruhegeld von monatlich 200,-- DM, die bereits Herrn K E erteilt worden war, auf die Beklagte übertragen. Am 24. Dezember 1966 wurde ihr darüber eine Urkunde ausgehändigt, auf deren Rückseite die Versorgungsrichtlinien abgedruckt sind. Die Ziffern 1 und 3 lauten wie folgt:

"1. Altersversorgung

Die Alterspension wird Ihnen gewährt, wenn Sie im Dienste der Firma das 60. Lebensjahr vollenden und in den Ruhestand treten.

2.

3. Firmenschuld

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Versorgungszusage sind Firmenverbindlichkeiten."

Die Ziffer 5 der Versorgungsrichtlinien enthält Widerrufsvorbehalte nach dem Muster der Einkommenssteuerrichtlinien.

Die Beklagte wollte zunächst keine Vertretung für die Klägerin übernehmen, weil sie sich dazu gesundheitlich nicht in der Lage fühlte; stattdessen hatte sie einen Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB geltend gemacht. Die Klägerin hatte ihr jedoch



- 3 -

die Fortsetzung der Vertretertätigkeit empfohlen und zugestanden, daß sie sich nur in dem Rahmen einsetzen müsse, den ihr Gesundheitszustand erlaube (Schreiben vom 3. Juli 1964). In der Folgezeit arbeitete die Beklagte mit dem Vertreter S zusammen. Am 23. Dezember 1968 wurde ihr die "M -Ehrennadel in Gold mit einem Brillanten" verliehen, weil sie einen Gesamtumsatz von über 1 Mill. DM erzielt habe; dabei wurde der Umsatz ihres verstorbenen Ehemannes mitgerechnet. Im Jahre 1970 gingen ihre Umsätze stark zurück; im Januar 1971 kam nur noch ein Abschluß zustande. Die Zusammenarbeit mit der Klägerin wurde auch dadurch erschwert, daß diese ihren Betrieb im Dezember 1970 von H nach Ha verlegte. Schließlich betrachtete die Klägerin das Vertragsverhältnis mit der Beklagten als beendet, ohne daß eine Kündigungserklärung abgegeben worden wäre. Auch die Versorgungszusage wurde nicht widerrufen, während Herrn S, dem Mitarbeiter der Beklagten, unter dem 30. November 1970 ein Widerruf zuging.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit von der Beklagten die Rückzahlung von Provisionsvorschüssen in Höhe von insgesamt 1.382,04 DM nebst Zinsen verlangt. Die Beklagte hat bestritten, zuviel Provision erhalten zu haben, und im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zur Auskunft und Rechnungslegung über die Umsätze mit 22 von der Beklagten betreuten Kunden zu verurteilen. Ferner hat sie im Wege der Widerklage Versorgungsansprüche geltend gemacht.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie habe die Voraussetzungen der ihr erteilten Versorgungszusage erfüllt. Trotz ihres angegriffenen Gesundheitszustandes sei sie bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres als Handelsvertreterin in den Diensten der Klägerin geblieben. Der Rückgang ihrer Umsätze sei darauf zurückzuführen, daß ihre Herzkrankheit sie seit 1970 zunehmend behindert habe (Attest der Ärztin Dr. med. G A vom 18. Juni 1972). Das habe jedoch ihre vertraglichen Pflichten nicht berührt, weil sie wegen ihres Gesundheitszustandes von Anfang an nur eine eingeschränkte Tätigkeit zugesagt habe. Am

- 4 -



- 4 -

1. Oktober 1971 habe sie die vertraglich vorgezogene Altersgrenze erreicht. Seither schulde ihr die Klägerin monatlich 200,-- DM.

Die Beklagte hat mit der Widerklage beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte eine monatlich im voraus, erstmalig am 1. Oktober 1971 fällige lebenslängliche Rente von 200,-- DM, die rückständigen Beträge verzinslich mit je 4 % vom Tage ihrer Fälligkeit an zu bezahlen.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und zu den Versorgungsansprüchen der Beklagten folgendes eingewandt: Die Beklagte habe ihre Vertretertätigkeit im Januar 1971 ohne Angabe von Gründen eingestellt. Dadurch sei das Vertragsverhältnis der Parteien stillschweigend beendet worden, bevor die Beklagte die vereinbarte Altersgrenze erreicht habe. Die Versorgungsanwartschaft der Beklagten sei verfallen. Demgegenüber könne sich die Beklagte auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften berufen, weil sie nicht über die erforderliche Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren verfüge; die Betriebszugehörigkeit ihres verstorbenen Ehemannes müsse außer Betracht bleiben. Im übrigen sei diese Rechtsprechung nicht auf Handelsvertreter übertragbar. Schließlich werde ein etwaiger Anspruch der Beklagten vorsorglich gemäß Ziff. 5 a der Versorgungsrichtlinien widerrufen. Die wirtschaftliche Lage der Klägerin habe sich wesentlich verschlechtert. Durch Zahlungsbefehle und Wechselproteste über 1,5 Mill. DM sei sie zur Aufgabe ihres Unternehmens und zur Liquidation der Kommanditgesellschaft gezwungen worden. Bei dieser Sachlage sei ihr die Erfüllung ihrer Versorgungszusage unzumutbar.

Der Rechtsstreit war zunächst bei den ordentlichen Gerichten anhängig und wurde durch Urteil vom 20. Dezember 1973 vom Landgericht Hamburg an das Arbeitsgericht Hamburg verwiesen. Dieses hat durch Teilurteil vom 5. November 1975 die Klägerin auf die Widerklage der Beklagten zur Zahlung der geltend gemachten Altersrente verurteilt. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit ihrer Revision wehrt sie sich weiterhin gegen den Versorgungsanspruch der Beklagten, während diese beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist verpflichtet, der Beklagten das vertraglich zugesicherte Ruhegeld zu zahlen, und zwar seit 1. Oktober 1971 in Höhe von monatlich 200,-- DM.

1. Die Beklagte hat die vereinbarte Altersgrenze in den Diensten der Klägerin erreicht, wie dies in Nr. 1 der Versorgungsrichtlinien vorgesehen war. Als sie am 1. Oktober 1971 das 60. Lebensjahr vollendete, war der Handelsvertretervertrag der Parteien von keiner Seite gelöst worden. Die Versorgungsanwartschaft der Beklagten ist deshalb nicht verfallen, sondern am 1. Oktober 1971 zum Vollrecht erstarkt.

a) Demgegenüber meint die Klägerin, das Dienstverhältnis der Parteien sei durch einen stillschweigenden Auflösungsvertrag im Frühjahr oder Sommer 1971 beendet worden. Das entspricht jedoch nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil nicht den Tatsachen. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für einen Auflösungsvertrag jeder Anhaltspunkt fehle. Die Beklagte habe zwar ihre Tätigkeit ab 1971 stark eingeschränkt, das sei jedoch aus gesundheitlichen Gründen geschehen und der Beklagten schon beim Abschluß des Handelsvertretervertrages zugebilligt worden. Für die Darstellungen der Beklagten spreche im übrigen ein Attest der behandelnden Ärztin Frau Dr. A . Soweit die Klägerin dieses Attest angezweifelt und die Vernehmung der Ärztin beantragt habe, sei dieser Vortrag verspätet gewesen.

Dagegen macht die Revision geltend, bei der Klägerin habe eine Übung bestanden, daß Handelsvertreter als ausgeschieden galten, wenn sie für mehrere Wochen keine oder nur geringfügige Umsätze nachwiesen; das entspreche einer allgemeinen Praxis, die im gesamten Vertreter-Versandhandel geübt werde. Diese Behauptung ist jedoch neu und deshalb in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigen. Sie ist außerdem unerheblich. Wenn es tatsächlich die behauptete Übung gäbe, handelte es sich um den Versuch, die gesetzlichen Kündigungs-

- 6 -

fristen des § 89 HGB zu umgehen. Es ist nicht zulässig, den Bestand eines Handelsvertretervertrages von der auflösenden Bedingung abhängig zu machen, daß der Handelsvertreter seine Tätigkeit unter keinen Umständen unterbrechen dürfe (vgl. für Arbeitsverträge: AP Nr. 3 zu § 620 BGB Bedingung [unter B der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Die Revision macht ferner geltend, nach der Verfallklausel in Nr. 1 der Versorgungsrichtlinien genüge nicht der Bestand des Dienstverhältnisses, darüber hinaus müßten die Dienste auch tatsächlich bis zum Erreichen der Altersgrenze geleistet werden. Diese Auslegung entspricht jedoch weder dem Wortlaut noch dem Sinn der Versorgungsregelung. Nach Nr. 1 der Versorgungsrichtlinien mußte die Beklagte lediglich bei Vollendung ihres 60. Lebensjahres im Dienste der Klägerin stehen; von einer besonderen Tätigkeit oder bestimmten Umsätzen ist nicht die Rede. Im übrigen hat die Klägerin der Beklagten unstreitig zugestanden, daß sie sich nur in dem Rahmen einsetzen müsse, den ihr Gesundheitszustand erlaube. Schon deshalb kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß die Beklagte ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrechen mußte.

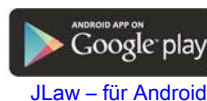
c) Wenn die Revision schließlich vorträgt, die Beklagte habe nach dem 1. Oktober 1971 in verschiedenen privaten Haushalten als Raumpflegerin gearbeitet, so ist das unbeachtlich. Nach dem Eintritt in den Ruhestand durfte die Beklagte das tun. Im übrigen war sie zu einer nebenberuflichen Tätigkeit dadurch gezwungen, daß die Klägerin die erdiente Betriebsrente zurückhielt.

2. Die Klägerin konnte ihre Versorgungszusage nicht wegen einer wirtschaftlichen Notlage widerrufen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt ein Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen dadurch saniert werden kann (BAG 24, 63 [71] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a der Gründe]; BAG 24, 204 [209] = AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 3 a der Gründe]; BAG AP Nr. 167 zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 b der Gründe]; Urteil vom 14. Dezember 1978 - 3 AZR 1070/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 7 BetrAVG [zu 1 b der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Im vorliegenden Fall bestand keine Sanierungsmöglichkeit. Das hat die Klägerin selbst geltend gemacht. Sie hat unstreitig ihre werbende Tätigkeit seit Ende 1971 eingestellt, alle Mitarbeiter entlassen und die Gebäude veräußert. Die klagende Gesellschaft wird liquidiert. Bei dieser Sachlage kann den versorgungsberechtigten Mitarbeitern nicht zugemutet werden, auf ihre Versorgungsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten.

Daran kann auch die Nr. 3 der Versorgungsrichtlinien nichts ändern. Die Klägerin hat allerdings ausdrücklich bestimmt, daß alle Ansprüche aus der Versorgungszusage "Firmenverbindlichkeiten" seien. Wenn damit die Haftung des Komplementärs für Verbindlichkeiten der beklagten Kommanditgesellschaft ausgeschlossen werden sollte, so verstieße die Regelung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften und wäre unwirksam (§ 128 Satz 2 HGB mit § 161 HGB). Wenn aber die Regelung lediglich besagte, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters außer Betracht bleiben sollen, so könnte die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung unterstellt werden. Der Widerruf der Versorgungszusage ist auch dann unberechtigt, wenn man außer Betracht läßt, daß Herr M M möglicherweise in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Ein anderes Ergebnis könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn der persönlich haftende Gesellschafter M M selbst in eine schwere Notlage geraten wäre. Diese Möglichkeit kann jedoch vernachlässigt werden, weil die Klägerin selbst nicht behauptet, daß ihr persönlich haftender Gesellschafter sein ganzes Vermögen verloren habe. Das Landesarbeitsgericht hat sogar den Eindruck gewonnen, daß die Klägerin sorglich vermeide, auf diese Frage näher einzugehen.



3. Der Versorgungsanspruch der Beklagten ist auch nicht teilweise durch Aufrechnung gegen den Provisionsrückzahlungsanspruch der Klägerin erloschen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß von der Klägerin keine Aufrechnung erklärt worden ist und daß die Beklagte ihre ursprünglich hilfsweise erklärte Prozeßaufrechnung in der zweiten Instanz widerrufen hat. Durch ihr prozessuales Verhalten habe die Beklagte unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie ihren Versorgungsanspruch in vollem Umfange zum Gegenstand ihrer Widerklage machen und nicht als Verteidigung gegen den Klageanspruch verwenden wolle. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt demgegenüber, daß die Beklagte in der Berufungsinstanz auf ihr gesamtes früheres Vorbringen verwiesen und damit auch ihre Aufrechnungserklärung wiederholt habe. Das sei vom Landesarbeitsgericht übersehen worden. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Die pauschale Verweisung auf früheres Vorbringen ändert nichts daran, daß die Beklagte ihren Versorgungsanspruch ausdrücklich zum Gegenstand einer Widerklage gemacht hat und ihre frühere Prozeßaufrechnung nicht mehr berücksichtigt wissen wollte.

b) Der Widerruf einer Prozeßaufrechnung ist auch wirksam. Es handelt sich bei ihr auch um eine Prozeßhandlung, die der Disposition der Parteien unterliegt. Wird der Aufrechnungseinwand fallengelassen, ist die Aufrechnungsforderung nicht mehr als Verteidigungsmittel zu berücksichtigen (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 106 I 1 S. 565; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 145 Anm. VI 3 a).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Dahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

